

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials

(93/C 266/02)

KOM(93) 337 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 7. September 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das landwirtschaftliche Genpotential der Europäischen Gemeinschaft stellt ein unersetzliches Erbe an biologischer Vielfalt dar, das es zu bewahren gilt. Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik müssen daher alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung dieses Potentials getroffen werden. Zudem sind in die Zukunft gerichtete Lösungen bereitzuhalten.

Der Begriff „Landwirtschaft“ ist im weiteren Sinne des Wortes zu verstehen, so daß zum landwirtschaftlichen Genpotential auch das der Fortwirtschaft zu rechnen ist.

Das landwirtschaftliche Genpotential umfaßt pflanzliches und tierisches Genpotential. Zum pflanzlichen Genpotential gehört insbesondere das der landwirtschaftlichen Pflanzen einschließlich Futterpflanzen, des Gartenbaus und der Blumenzucht einschließlich der Gemüse- und Zierpflanzen, des Obstbaus, der Forstwirtschaft, der Pilze, der pflanzlichen Mikroorganismen sowie der wildlebenden Pflanzen, soweit diese für die Landwirtschaft von Bedeutung sind oder sein könnten. Zum tierischen Genpotential gehört insbesondere das von landwirtschaftlich genutzten Tieren, von Mikroorganismen und von wildlebenden Tieren, soweit diese für die Landwirtschaft von Bedeutung sind oder sein könnten.

Eine wirksame Koordinierung der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials muß darauf abzielen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen im Interesse aller

Beteiligten zu organisieren, die Ergebnisse dieser Anstrengungen effizient und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gemeinsamen Agrarpolitik zu nutzen und die nötigen Mittel für Maßnahmen bereitzustellen, die auf die Bedürfnisse der Europäischen Gemeinschaft abgestellt sind. Dabei sind gegebenenfalls die von anerkannten internationalen Organisationen auf dem gleichen Gebiet durchgeführten Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind ein ständiger Informationsaustausch und insbesondere eine gegenseitige Konsultation über die in den Mitgliedstaaten eingeleiteten oder geplanten Programme zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials vorzusehen.

Die gemeinschaftliche Koordinierung der auf einzelstaatlicher Ebene bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials soll eine größere Effizienz der laufenden Arbeiten ermöglichen.

Diese Arbeiten sind derzeit unzureichend, entweder wegen der Art, wie sie geführt werden, oder weil die Mitgliedstaaten nicht über genügend Mittel verfügen, um ihre Anstrengungen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials zu verstärken. Hier muß die Europäische Gemeinschaft gemäß dem Subsidiaritätsprinzip in der Lage sein, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, um somit die auf ihr ruhenden Verpflichtungen zum Schutz der Umwelt und der Landschaftspflege sowie zur Entwicklung und Durchführung von Programmen für die dauerhafte Erhaltung und Nutzung der biologischen Vielfalt zu erfüllen. Die Erhaltung des pflanzlichen Genpotentials ist von überstaatlicher Bedeutung und betrifft alle Mitgliedstaaten; es gibt jedoch bisher noch kein diesbezügliches spezifisches Programm auf Gemeinschaftsebene. Die beste Lösung für eine Valorisierung ist eine Übereinstimmung zwischen bereits laufenden und der Förderung neuer, vorrangiger Aktionen. Eine Untätigkeit würde hier zum Verlust von Effizienz und von Genpotential führen.

Die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials sind dazu geeignet, zur Diversifizierung in der Landwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt beizutragen, die Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu verbessern und den Bedarf an Betriebsmitteln sowie die Produktionskosten zu senken, da sie insbesondere die Extensivierung der Landwirtschaft unterstützen.

Da die Koordinierung auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials eng mit der gemeinsamen Agrarpolitik verknüpft ist, muß eine möglichst rasche Durchführung der diesbezüglichen Anstrengungen gewährleistet werden.

Zum Zweck der Koordinierung empfiehlt es sich angesichts der geographischen Verbreitung des genetischen Erbes in der Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft und der Notwendigkeit, diesbezügliche Maßnahmen einzuleiten, eine enge und ständige Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des Genpotentials zu vereinbaren.

Die Koordinierung der einzelstaatlichen Anstrengungen erfordert eine umfassende und gründliche Kenntnis des Standes auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des Genpotentials in den einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Kenntnisse müssen in einem Verzeichnis festgehalten werden, und es ist festzulegen, wie die so gesammelten Daten den Benutzern zugänglich gemacht werden sollen.

Die gemeinschaftlichen Anstrengungen müssen insbesondere auf die Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie auf die Entwicklung neuer Verwendungsmöglichkeiten für herkömmliche oder neue landwirtschaftliche Erzeugnisse im Hinblick auf einen höheren Mehrwert abzielen.

Ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials muß zur Erhaltung des Erbes an biologischer Vielfalt in der Gemeinschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und zu einer besseren Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Ressourcen beitragen.

Ein solches gemeinschaftliches Aktionsprogramm kann langfristig zur Entwicklung neuer Produktionsformen führen, die der Landwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft zugute kommen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse der Anstrengungen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials, an denen sich die Gemeinschaft beteiligt, dieser auch zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Unterstützung der zuständigen beratenden Stellen ausgearbeiteten allge-

meinen Politik auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials ist die Einsetzung eines Ausschusses, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt, das beste Mittel zur Vertiefung der Zusammenarbeit. Ein solcher Ausschuß kann die Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Koordinierungsaufgaben auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials unterstützen und zweckdienlich beraten.

Zur Auswertung der Ergebnisse ist es angebracht, ihre Verbreitung und eine entsprechende Beratung zu fördern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik werden die Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen koordiniert und gefördert.

(2) Im Sinne dieser Verordnung umfaßt das landwirtschaftliche Genpotential pflanzliches und tierisches Genpotential. Zum pflanzlichen Genpotential gehört insbesondere das der landwirtschaftlichen Pflanzen einschließlich Futterpflanzen, des Gartenbaus und der Blumenzucht einschließlich der Gemüse- und Zierpflanzen, des Obstbaus, der Forstwirtschaft, der Pilze, der pflanzlichen Mikroorganismen sowie der wildlebenden Pflanzen, soweit diese für die Landwirtschaft von Bedeutung sind oder sein könnten. Zum tierischen Genpotential gehört insbesondere das von landwirtschaftlich genutzten Tieren, von Mikroorganismen und von wildlebenden Tieren, soweit diese für die Landwirtschaft von Bedeutung sind oder sein könnten.

(3) Die Koordinierung und Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Gemeinschaft festgelegten allgemeinen Politik auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Genpotentials.

TITEL I

Information und Konsultation

Artikel 2

Zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission wird nach den Bedingungen der Artikel 3 und 4 ein System zur Information und Konsultation eingeführt.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig technische, wirtschaftliche und finanzielle Angaben zu den unter ihrer Aufsicht eingeleiteten oder geplanten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials.

Sie bemühen sich, der Kommission regelmäßig entsprechende Angaben über Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials zu übermitteln, die von nicht unter ihrer Aufsicht stehenden Stellen eingeleitet oder geplant worden sind.

(2) Die Kommission führt ein laufendes Verzeichnis der in Absatz 1 genannten Aktionen.

(3) Nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13 legt die Kommission fest, wie die gesammelten Informationen, insbesondere die Angaben des in Absatz 2 vorgesehenen Verzeichnisses, den Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4

(1) Die Kommission verfolgt kontinuierlich Richtung und Tendenzen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials in den Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck führt die Kommission mit den Mitgliedstaaten im Ausschuß gemäß Artikel 13 Konsultationen durch.

(2) Die Kommission sorgt für einen Informationsaustausch, vor allem durch Seminare, den Austausch von Sachverständigen, Studienreisen und wissenschaftliche und technische Gutachten.

TITEL II

Spezifische Aktionen

Artikel 5

(1) Unbeschadet etwaiger Empfehlungen an die Mitgliedstaaten nimmt die Kommission folgende Aufgaben wahr:

- a) gemeinschaftliche Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Aktionen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials im Hinblick auf eine rationelle Verwendung der in der Gemeinschaft eingesetzten Mittel, eine effiziente Nutzung der Ergebnisse und auf eine Vorgehensweise, die sich an den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik orientiert;
- b) Ausarbeitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Aktionsprogrammen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials, mit denen die Anstrengungen in den Mitgliedstaaten unterstützt oder ergänzt werden sollen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 werden nach dem Verfahren des Artikels 14 erlassen.

Artikel 6

(1) Die Kommission trifft nach dem Verfahren des Artikels 14 alle nötigen Vorkehrungen, damit Ergebnisse, die zur Verwirklichung von Aktionen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 beitragen können, der Gemeinschaft auf die zweckdienlichste Weise zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Kommission setzt geeignete Mittel ein, um in Übereinstimmung mit den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse von Aktionen auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials zu fördern, die geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele voranzutreiben.

TITEL III

Aktionsprogramm auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Genpotentials

Artikel 7

Das in Anhang I beschriebene erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials, nachstehend „Programm“ genannt, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren genehmigt.

Artikel 8

Die Einzelheiten zur Programmdurchführung, einschließlich der Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung, sind in Anhang I festgelegt.

Artikel 9

Die Kommission ist für die Programmdurchführung zuständig nach Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 13 dieser Verordnung. Diese Anhörung gilt insbesondere für

- die Ausarbeitung und Aktualisierung eines Arbeitsprogramms,
- den Inhalt der öffentlichen Aufforderungen zur Einreichung von Aktionsvorschlägen,
- die Bewertung der in Anhang I vorgesehenen konzentrierten Aktionen und Vorhaben.

Artikel 10

(1) In dem in Artikel 9 genannten Arbeitsprogramm ist festgelegt, um welche Ziele es im einzelnen geht, welche Arten von Aktionen geplant sind und welche Finanzbestimmungen dafür gelten sollen. Die Kommission veröffentlicht ihre Aufforderungen zur Einreichung von Aktionsvorschlägen auf der Grundlage dieses Arbeitsprogramms.

(2) In den von der Kommission geschlossenen Verträgen zur Durchführung der verschiedenen Aktionen sind die Einzelheiten zur Verbreitung, zum Schutz und zur Nutzung der Ergebnisse der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen festgelegt.

Artikel 11

(1) Im dritten Durchführungsjahr überprüft die Kommission das Programm und untersucht die Lage vor allem unter Berücksichtigung der finanziellen Aspekte. Sie legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ergebnisse dieser Überprüfung vor.

(2) Nach Durchführung des Programms läßt die Kommission die Ergebnisse durch eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger bewerten. Der Bericht dieser Gruppe wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zusammen mit den Bemerkungen der Kommission übermittelt.

Artikel 12

(1)

(2) Die voraussichtliche Aufschlüsselung des Betrags ist Anhang II zu entnehmen.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

(1) Es wird ein Ausschuß zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials, nachstehend „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung nach den Regeln, die 1965 für die zur Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisationen eingesetzten Verwaltungsausschüsse zugrunde gelegt wurden.

Artikel 14

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Im Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme kommt mit der Mehrheit der Stimmen zustande, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist.

(4) Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der

Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission sofort dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 15

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 16

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die in Artikel 5 genannten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials vor.

Dieser Bericht enthält insbesondere:

- Informationen über die Situation auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials in den Mitgliedstaaten;
- eine Übersicht über die Entwicklung auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials in der Gemeinschaft;
- einen Überblick über die im Rahmen dieser Verordnung eingeleiteten Aktionen;
- eine Vorausschau auf die wünschenswerte Entwicklung auf dem Gebiet der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials in den Mitgliedstaaten und auf die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen auf Gemeinschaftsebene unter Berücksichtigung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik. Diese Vorausschau enthält in bestimmten Fällen Hinweise auf von anerkannten internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführte Arbeiten.

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

EINZELHEITEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES AKTIONSPROGRAMMS

I. ZIELE

Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der Erhaltung, Beschreibung und Nutzung von potentiell wertvollem pflanzlichen und tierischen Genpotential in der Europäischen Gemeinschaft.

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die in den Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Aktionen zu koordinieren, zu ergänzen und auszuweiten. Bei allen Aktionen wird das Subsidiaritätsprinzip angewendet.

Gegebenenfalls sind die im vorliegenden Programm vorgesehenen Aktionen in Verbindung mit Maßnahmen, die von anerkannten internationalen Organisationen auf dem gleichen Gebiet unternommen werden, durchzuführen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Kommission führt das in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehene Aktionsprogramm durch.
2. Die Durchführungsmodalitäten gemäß Artikel 8 dieser Verordnung umfassen ein laufendes Verzeichnis des landwirtschaftlichen Genpotentials der Europäischen Gemeinschaft, konzertierte Aktionen, Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung dieses Genpotentials sowie flankierende Maßnahmen.

— *Laufendes Verzeichnis*

Es wird ein laufendes Verzeichnis über Art und Zustand des in der Europäischen Gemeinschaft gesammelten landwirtschaftlichen Genpotentials und über die derzeitigen Maßnahmen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung dieses Genpotentials erstellt. Dieses Verzeichnis wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht. Erstellung und regelmäßige Veröffentlichung dieses Verzeichnisses werden aus den zur Durchführung dieses Programms insgesamt bereitgestellten Mitteln finanziert.

— *Konzertierte Aktionen*

Bei den konzertierten Aktionen handelt es sich um gemeinschaftliche Anstrengungen zur Koordinierung der in den Mitgliedstaaten eingeleiteten Aktionen zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials. Die Gemeinschaft kann sich an diesen Aktionen mit bis zu 100 % der Konzertierungskosten beteiligen.

— *Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials*

Für die Vorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials werden Kostenteilungsverträge geschlossen. Die Gemeinschaft beteiligt sich an diesen Vorhaben mit bis zu 50 % der Gesamtkosten.

Die Kostenteilungsvorhaben sind grundsätzlich von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Beteiligten durchzuführen. Dabei wird bis zu einem gewissen Grad solchen Vorhaben der Vorzug gegeben, bei denen die Beteiligung von mindestens zwei voneinander unabhängigen, in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässigen Partnern vorgesehen ist. Die Verträge für Kostenteilungsvorhaben zur Erhaltung, Beschreibung und Nutzung des landwirtschaftlichen Genpotentials werden grundsätzlich im Anschluß an ein Auswahlverfahren auf der Grundlage von im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen. In dringenden Fällen kann auch das nichtoffene Verfahren angewendet werden.

— *Flankierende Maßnahmen*

Die flankierenden Maßnahmen umfassen

- die Organisation von Seminaren, Fachkonferenzen und Workshops,
- interne Koordinierungsmaßnahmen zur Unterstützung spezialisierter Fachgruppen,
- Maßnahmen zur Ausbildung und Mobilität des spezialisierten Personals,
- Förderung der Nutzung der Ergebnisse.

Die Gemeinschaft kann sich an diesen flankierenden Maßnahmen mit bis zu 100 % der Gesamtkosten beteiligen.

3. Jede natürliche oder juristische Person, die aus einem Mitgliedstaat stammt und in der Europäischen Gemeinschaft ansässig ist, kann sich an der Durchführung der im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Aktionen beteiligen. Über eine etwaige Beteiligung von Partnern aus Drittländern und über einen diesbezüglichen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft wird von Fall zu Fall entschieden.
4. Die Verbreitung der bei der Durchführung der Aktionen und Vorhaben erzielten Ergebnisse und Kenntnisse wird aus den Mitteln des Programms finanziert.
5. Jeder Vorschlag für eine Aktion muß eine Erklärung zur Umweltverträglichkeit enthalten. Diese Erklärung umfaßt außerdem eine Verpflichtung zur Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften.

III. TECHNISCHE ASPEKTE

1. Bereich

a) *Programmschwerpunkte*

Der Schwerpunkt liegt auf Arten, die für die Landwirtschaft der Europäischen Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind oder sein könnten. Dabei wird solchen Vorhaben der Vorzug gegeben, die auf die Nutzung des Genpotentials zu folgenden Zwecken abzielen:

- Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse,
- besserer Schutz der Umwelt.

Es geht vor allem um solche Arten, die in der Gemeinschaft und ihren Inseln beheimatet sind oder sich dort angepaßt haben, unmittelbar vom Aussterben bedroht sind und keine bereits konservierten nahen Verwandten haben.

b) *In Betracht kommende Maßnahmen*

Das Programm betrifft die Erhaltung, Beschreibung, Bewertung und Nutzung des auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft beheimateten pflanzlichen und tierischen Genpotentials, das verlorenzugehen droht, wenn keine besonderen Maßnahmen ergriffen werden.

Dabei geht es um Pflanzen (Angiospermen und Gymnospermen), Tiere (Wirbeltiere und bestimmte Wirbellose) und Mikroorganismen.

In Betracht kommen alle Arten von Material, einschließlich Zuchtsorten und Kulturrassen, Landsorten/-rassen, Zuchtmaterial, Sammlungen von Genmaterial und wildlebenden Arten.

Das Programm deckt sowohl Material in der Wachstumsphase als auch solches in Keimruhe (Samen, Embryonen, Sperma und Pollen) ab. Es werden Ex-situ- und In-situ-Sammlungen erfaßt.

Für dieses Programm gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- „Dokumentierung“ bedeutet die Sammlung und Aufzeichnung aller Arten von Daten;
- der „Paß“ enthält die am Ort der Sammlung aufgezeichneten Daten;
- „Beschreibung“ ist die anschließende Aufzeichnung primärer taxonomischer Beschreibungsmerkmale;
- „Bewertung“ ist die Bewertung anderer Merkmale wie z. B. Seuchen- oder Streßresistenz.

c) *Nicht in Betracht kommende Maßnahmen*

Folgende Maßnahmen kommen für eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen dieses Programms nicht in Betracht: theoretische Studien, Studien zum Testen von Hypothesen, Studien zur Verbesserung des Instrumentariums oder von Techniken, Arbeiten unter Verwendung von nicht erprobten Techniken oder von „Modellsystemen“ sowie alle sonstigen Forschungsaktivitäten. Solche Aktionen könnten etwa im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Forschung und technologische Entwicklung in Betracht gezogen werden.

In den Mitgliedstaaten bereits laufende Arbeiten werden lediglich im Rahmen „konzertierter Aktionen“ unterstützt.

Arbeiten im Zusammenhang mit niederen Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen kommen nicht in Betracht, es sei denn, diese werden zu Land oder in Süßwasser gezüchtet oder kultiviert. Eine Ausnahme ist der spezielle Fall von genetischen Beziehungen zwischen Parasit bzw. Saprophyt einerseits und Wirt andererseits, wenn beide Organismen konserviert werden sollen.

Das Sammeln und die Beschaffung von Material unterliegt den obengenannten Prioritäten.

2. Aktionen

Es werden folgende Aktionen gefördert:

a) *Verzeichnis*

Es wird ein laufendes Verzeichnis der In-situ- und Ex-situ-Sammlungen von konserviertem Genmaterial in der Europäischen Gemeinschaft erstellt, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht.

Das Verzeichnis gibt einen Überblick über die Sammlungen von konserviertem Keimplasma und verwandte Aktivitäten in der Europäischen Gemeinschaft. Ziel ist es, ein Hilfsinstrument für die im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen zu schaffen und eine möglichst umfassende Kenntnis und Nutzung des konservierten Materials zu fördern. Das Verzeichnis enthält vollständige Angaben zu allen durch das Programm unterstützten Datenbanken und insbesondere zu den Sammlungen sowie andere sachdienliche Angaben.

b) *Erhaltung und Dokumentierung*

Ziel ist es, die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft zur Erhaltung und Dokumentierung von pflanzlichem (einschließlich Waldbäume) und tierischem Keimplasma zu stärken, indem die bereits laufenden Arbeiten aufeinander abgestimmt und Maßnahmen, die einen Doppelaufwand bedeuten, eingestellt werden.

Die Arbeit wird in mehreren aufeinander aufbauenden Stufen durchgeführt. Arbeiten einer späteren Stufe kommen nur dann für eine finanzielle Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft in Frage, wenn die vorherigen Stufen nachweislich im Rahmen des Programms oder bereits zuvor abgeschlossen worden sind.

Schließlich können auch neue Maßnahmen unterstützt werden, sofern nachweislich ein Bedarf vorhanden ist (Stufe 6).

Zum Zweck der Harmonisierung wird bei allen durch das Programm finanzierten Aktionen eine einzige Sprache für die Datenbanken verwendet.

Während jeder Stufe werden die gewonnenen Informationen veröffentlicht und das gesammelte Material zugänglich gemacht.

Für jede Art gelten folgende Stufen:

— Stufe 1: Erstellung des Arbeitsplans

Erstellung einer Minimalliste primärer Beschreibungsmerkmale, Entwurf und Test einer gemeinsamen Datenbank und eines gemeinsamen Formats für den Datenaustausch.

Die gemeinsame Datenbank sollte benutzerfreundlich sein und die Standardsprache verwenden. Die ausgewählten Beschreibungsmerkmale sollten in hohem Grade vererbbar sein, in allen Umgebungen zur Ausprägung kommen und ohne hohen Kostenaufwand zu bewerten sein.

— Stufe 2: Beschreibung der Sammlungen

Errichtung der Datenbank. Zusammenstellen der Paßdaten, Vermehrung oder Regeneration des Materials und Beschreibung der primären Beschreibungsmerkmale.

Jeder an einem Vorhaben beteiligte Partner kann einen Zuschuß für die Anschaffung der Datenbanksoftware und eines kompatiblen Computers, für die Kosten der Datenerfassung oder der Übertragung aus einer vorhandenen Datenbank sowie für die Kosten der Kommunikation mit den Partnern erhalten. Außerdem können die Ausgaben für die Regeneration oder Vermehrung des Materials, den Erhalt von In-situ-Sammlungen und für die Koordinierung der Vorhaben bezuschußt werden.

— Stufe 3: Bewertung (sekundäre Beschreibung)

Gegebenenfalls Einbeziehung sachdienlicher Daten aus anderen Screening-Tests (siehe unten „Bewertung und Nutzung“).

— Stufe 4: Sortieren der Sammlungen

Mit Hilfe der gemeinsamen Datenbank sind Dubletten und Lücken in den vorhandenen Sammlungen zu ermitteln. Gegebenenfalls wird ein Teil des Gesamtbestandes als „Kern-“ oder „Minimalpopulation“ ausgewiesen.

— Stufe 5: Rationalisierung der Sammlungen

Sofern Dubletten zwischen den Sammlungen bestehen, sind die Bestände zu rationalisieren und aufeinander abzustimmen. Eine gewisse Überschneidung zwischen den Beständen ist als Sicherung gegen zufällige Verluste notwendig. Dubletten von Kernmaterial sind an mindestens zwei ausgewiesenen Standorten in Keimruhe aufzubewahren. Die gesamte Sammlung kann über mehrere ausgewiesene Standorte verteilt sein.

— Stufe 6: Beschaffung (Sammeln) von Keimplasma

Es können Sammelaktionen durchgeführt werden, sofern

- i) die Sammlungen lückenhaft sind, wodurch ihre Verwendbarkeit nachweislich beeinträchtigt wird, oder
- ii) nicht gesammeltes Material existiert, das erwiesenermaßen einzigartig ist und verloren ginge, wenn es nicht gesammelt würde.

Das Sammeln und die Beschaffung sind auf das europäische Festland und die Inseln beschränkt. Dabei werden die bewährten Sammelpraktiken befolgt, und das gesammelte Material wird dokumentiert und in die Datenbank eingegeben (Stufen 1 bis 5). Bei Tieren kann der Begriff „Sammeln“ auch das Sammeln und Konservieren von Sperma, Eiern und Embryonen bedrohter und einzigartiger Rassen beinhalten.

Besonderes Gewicht wird auf die Veröffentlichung der bei den obengenannten Aktivitäten gewonnenen Daten und die Verbreitung des dabei erhaltenen Materials gelegt. Zu den zuschussfähigen Ausgaben gehören die Kosten von Aktionen, die für die amtliche Anerkennung von aus Sammlungen von Keimplasma stammendem Material als Pflanzenart im Sinne der Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten ⁽¹⁾ und der Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut ⁽²⁾ erforderlich sind.

c) *Bewertung und Nutzung*

Ziel ist eine bessere Bewertung und Nutzung des Materials, das in der Europäischen Gemeinschaft in Sammlungen von Keimplasma (in situ und ex situ) gespeichert ist.

Folgende Aktionen können gefördert werden:

- Aktionen, die direkt auf die Nutzung des konservierten Materials in der Landwirtschaft abzielen (z. B. Vermehrung von in Betracht kommendem Material und seine Erprobung in Feldversuchen);
- Einholen einschlägiger Informationen bei Benutzern, die in der Vergangenheit Keimplasma von der Genbank erhalten haben, und Sammeln einschlägiger Informationen aus der Fachliteratur;
- routinemäßige Bewertung der Leistungsfähigkeit des konservierten Materials und praktischen Bedingungen;
- routinemäßiges Screening des konservierten Materials im Hinblick auf nützliche relevante Gene (z. B. Produktqualität, Resistenz gegenüber Krankheiten, Schädlingen und Streßfaktoren, allgemeine Kombinationsfähigkeit, männliche Sterilität);
- Aufzeichnungen anderer Merkmale, die wirtschaftlich ohne Bedeutung sind, für die Praxis jedoch von Nutzen sein können (z. B. schnellere oder präzisere Identifizierung von Genotypen).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7.

3. Beteiligte

Es gibt zwei Arten der Beteiligung. Dabei gelten folgende Kriterien:

a) Benannter Beteiligter

Ein benannter Beiliger ist für eine Sammlung verantwortlich, die

- allen Bona-fide-Benutzern zur Verfügung steht,
- mit den Normen guter Praxis im Einklang steht,
- aktiv benutzt wird,
- für Studien auf Promoviertenebene anerkannt ist. Die Sammlung muß Studierenden für Studien (drei Jahre) nach dem Hochschulabschluß offenstehen.

b) Komplementärbeteiligter

Ein Komplementärbeteiligter verfügt über Material, das Material von derselben Art in einer ausgewiesenen Genbank ergänzt.

Komplementärbeteiligte werden als Unterauftragnehmer in Zusammenarbeit mit einem benannten Beteiligten zu den Arbeiten hinzugezogen.

Da es sich um ein multidisziplinäres Programm handelt, wird auf die Beteiligung aller einschlägigen Disziplinen (vor allem solcher, die sich mit der Nutzung des gespeicherten Materials befassen) besonderer Wert gelegt.

ANHANG II

DAS LANDWIRTSCHAFTLICHE GENPOTENTIAL VORAUSSICHTLICHE AUFTEILUNG DER MITTEL

Bereich	%	
I. Laufendes Verzeichnis		10
II. Erhaltung, Beschreibung und Nutzung		88
1. Pflanzliches Genpotential	66	
2. Tierisches Genpotential	22	
III. Programmbewertung		2 ⁽¹⁾
Insgesamt		100 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Für die Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse des Programms ist ein Betrag in Höhe von rund 2 % des Gesamtbetrags vorgesehen.

⁽²⁾ Mit einbegriffen die spezifischen Verwaltungskosten des Programms in Höhe von rund 2,5 % des Gesamtbetrags und die Kosten für spezialisiertes Personal (je zwei Bedienstete der Laufbahngruppen A, B und C) in Höhe von rund 10 % des Gesamtbetrags.